

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 388/76B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sara H [REDACTED] ,
H [REDACTED] straÙe [REDACTED] , T [REDACTED] Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- ProzeÙbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
AlexandrastraÙe 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

G R U N D

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Entscheidungspflichtige gewährte der Klägerin durch Vergleich vom 11. August 1959 zur Abgeltung aller Ansprüche nach dem Bundesentschuldungsgesetz 5.000 DM.

Eine Aufhebung des Vergleichs nach § 119 BGB schließt das Berufungsurteil aus. Der damalige Bevollmächtigte, Rechtsanwalt Nathanson, habe sich nicht darüber geirrt, daß durch den Vergleich alle Ansprüche nach dem Bundesentschuldungsgesetz abgegolten werden sollten (§ 166 Abs. 1 BGB). Die Klägerin habe die Aufhebung auch nicht unverzüglich (§ 121 Abs. 1 BGB) erklärt. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

61

- 3 -

Eine Anfechtung nach Art. IV Nr. 2, Nr. 1 Abs. 1 a BEG-Schluss verneint der Berufungsrichter. Bis zum Abschluss des Vergleichs habe die Klägerin keine Angaben über Schäden an Körper oder Gesundheit vorgebracht, die sie auf Verfolgungsumstände zurückführte. Daß es medizinische Gründe gewesen seien, die sie veranlaßt hätten, den Anspruch auf Rente vergleichsweise fallenzulassen, sei auszuschließen. Nach der Art der im Angleichungsverfahren neben psychischen Beschwerden behaupteten schwerwiegenden somatischen Leiden könne das nicht angenommen werden. Der Vergleich sei auf den Hinweis des Landesentschädigungsamtes, daß zum Verfolgungshergang widersprüchliche Angaben vorlägen, abgeschlossen worden. Damit fehlt es an der Feststellung, daß die Klägerin sich des Anspruchs auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit aus medizinischen Gründen in vollem Umfange begeben hat, und an den Voraussetzungen, medizinische Gründe hierfür zu unterstellen (BGH RgW 1972, 231 Nr. 27; 274).

Das Berufungsgericht prüft, ob der Vergleich nach § 779 BGB unwirksam sei oder der Beklagte durch ein Festhalten der Klägerin am Vergleich gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstoßen würde. Er verneint beide Fragen mit der Begründung, daß Anhaltspunkte hierfür nicht ersichtlich seien. Das vermag die Zulassung der Revision unter keiner der in § 219 Abs. 2 BEG bestimmten Voraussetzungen zu begründen.

Daß nach Regelung durch Vergleich die Grundsätze über die Abhilfeentscheidung nicht anzuwenden sind,



entspricht ebenfalls der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH RZW 1975, 149).

Mai

Gärtner